

Branchenbroschüre Nr. 15

# Versicherungswesen

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

## Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!*

## Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

zu senden.

Internet: [www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm)

## **Wichtige Vorbemerkungen**

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

In Abweichung zur damaligen Fassung wurde die Publikation im allgemeinen Teil gekürzt und die einzelnen Kapitel umgestellt sowie sprachlich angepasst. Zum Teil wurden auch neue Beispiele aus der Praxis integriert. Dies führt zu einem anderen Aufbau der Publikation, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mehr mit der Broschüre aus dem Jahre 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

**Abkürzungen**

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KVG	Bundesgesetz vom 18.3.1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz vom 20.3.1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VAG	Bundesgesetz vom 17.12.2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (SR 961.01)
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis  
31. Dezember 2009

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

1.	Einleitung	7
2.	Von der MWST ausgenommene Umsätze (Art. 18 Ziff. 18 MWSTG)	7
2.1	Versicherung und Versicherungsumsatz	7
2.1.1	Zuschläge auf Versicherungsprämien	9
2.1.2	Weiterverrechnung der Versicherungsprämie im eigenen Namen: Versicherung für fremde Rechnung	9
2.1.3	Inkassoleistungen	11
2.1.4	Auszahlung aus Versicherungsverträgen	11
2.1.4.1	Auszahlungen nach Abschluss des Versicherungsvertrages	11
2.1.4.2	Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses	11
2.1.4.3	Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen	11
2.2	Herstellergarantien	12
2.3	Rückversicherungsumsatz	12
2.4	Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungs- makler	12
3.	Zusammenarbeitsformen unter Versicherern und/oder Dritten	14
3.1	Mitversicherer	14
3.2	Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers	14
3.3	Backoffice-tätigkeiten	14
3.3.1	Schadenregulierungen	16
3.3.2	Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen	16
3.4	Besonderheiten	16
3.4.1	Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens	16
3.4.2	Verkauf eines Versicherungsportefeuilles	17
3.4.3	Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen	17
3.4.3.1	Beim Geschädigten	17
3.4.3.2	Beim Versicherer	18
4.	Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland	19
4.1	Dienstleistungsbezüger ist steuerpflichtig	19
4.2	Dienstleistungsbezüger ist nicht steuerpflichtig	20
5.	Abrechnung mit der ESTV	20
5.1	Bemessungsgrundlage	20
5.2	Steuersatz	20
5.3	Rechnungsstellung und Überwälzung der MWST	20
5.4	Annäherungsweise Ermittlung	20
5.5	Saldo- und Pauschalsteuersätze	21
5.5.1	Salдостeuersätze	21
5.5.2	Pauschalsteuersätze	22
5.6	Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen für Versicherungsgesellschaften	22
6.	Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und -belege	24
6.1	Umsatzseite	24
6.2	Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	25
6.3	Vorsteuerseite	25
6.4	Umsatz- und Vorsteuerabstimmung	25

	6
Anhang 1	27
7. Steuerbare Tätigkeiten	27
7.1 Steuerbare Lieferungen von Gegenständen	27
7.2 Steuerbare Dienstleistungen	27
7.2.1 Erbringerortsprinzip (Art. 14 Abs. 1 MWSTG)	27
7.2.2 Ort der gelegenen Sache (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG)	27
7.2.3 Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG)	28
Anhang 2	30
8. Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland	30
8.1 Beispiele von Leistungen, die als Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind	30
8.2 Beispiele von Leistungen, die nicht als Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind	31

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## 1. **Einleitung**

Diese Publikation richtet sich an Versicherungsunternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, an Rückversicherer sowie an selbständige Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter/-agenten und -makler).

Sie befasst sich in erster Linie mit der Auslegung von Artikel 18 Ziffer 18 MWSTG.

Informationen zu den übrigen von der MWST ausgenommenen Umsätzen gemäss Artikel 18 MWSTG können den verschiedenen speziellen Publikationen der ESTV entnommen werden (z.B. Finanzbereich, Bildung und Forschung, Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien). Über die verschiedenen Optionsmöglichkeiten (freiwillige Steuerpflicht, freiwillige Versteuerung von Umsätzen) orientiert die Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer sowie Z 683 ff.

Die MWST auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie auf den Dienstleistungen, die zwecks Erzielung solcher von der MWST ausgenommenen Umsätze im In- und Ausland verwendet werden, kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen infolge anderer Umsätze subjektiv steuerpflichtig ist.

Subjektiv steuerpflichtig können Versicherungsunternehmen, Rückversicherer und selbständige Versicherungsvermittler aufgrund ihrer übrigen Umsätze, ihres baugewerblichen Eigenverbrauchs oder aufgrund des Bezugs von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sein. Nähere Informationen dazu ergeben sich aus der Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer und aus Z 6 ff.

Beispiele von steuerbaren Tätigkeiten und Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland finden sich zudem im Anhang 1 und 2 dieser Publikation.

## 2. **Von der MWST ausgenommene Umsätze (Art. 18 Ziff. 18 MWSTG)**

Von der MWST ausgenommen, d.h. ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, sind die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler. Für solche Umsätze kann nicht optiert werden.

### 2.1 **Versicherung und Versicherungsumsatz**

Der Begriff „Versicherung“ umfasst alle Versicherungszweige namentlich im Bereich:

- **Personenversicherung**

beispielsweise Lebensversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung;

- **Sach- und Vermögensversicherung**

beispielsweise Feuer- und Elementar- sowie sonstige Sachschäden, Diebstahl, Haftpflicht, Risikoabsicherung oder -verringerung bei Krediten (allgemeine Zahlungsunfähigkeit, Ausfuhrkredit, Hypothekendarlehen usw.), Kautionen und andere finanzielle Verluste (Berufsrisiken, Einkommensausfall usw.);

- **Rechtsschutz;**

- **Andere Versicherungsverhältnisse, die von einem Gesetz vorgeschrieben sind**

beispielsweise Krankenversicherung nach KVG, kantonale Erlasse über die Gebäudeversicherung.

Als **Versicherungsumsatz** wird das Versicherungsentgelt beziehungsweise jede Gegenleistung bezeichnet, die für die Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu entrichten ist.

Dies sind beispielsweise:

- Prämien, Beiträge und Zuschläge (☞ Ziff. 2.1.1);
- Ratenzuschläge im Zusammenhang mit der Prämienfakturierung;
- Gebühren für die Policenausstellung (z.B. bei Verlust);
- Gebühren für den Währungsswitch (Wechsel der Währung bei Zweiwährungsversicherungen);
- Gebühren für unterjährige Vertragsänderungen;
- Sistierungs- und Mahngebühren.

Eine separat in Rechnung gestellte Beratungstätigkeit gilt nur dann als Nebenleistung zu einem von der MWST ausgenommenen Versicherungsentgelt, wenn sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsabschluss (oder einer Versicherungsvertragsänderung) steht. Eine allfällig früher in Rechnung gestellte MWST ist mit einer formell korrekten Gutschrift zu korrigieren (☞ Z 808).

Versicherungsumsätze tätigen grundsätzlich<sup>1</sup> Versicherungsunternehmen des privaten Rechts, die für den entsprechenden Versicherungszweig dem VAG unterstellt sind, dafür eine Bewilligung erhalten oder dafür von der Aufsicht ausgenommen oder befreit sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und d, Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 VAG).

Ebenfalls Versicherungsumsätze tätigen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die soziale Kranken- oder Unfallversicherung betreiben und dafür anerkannt oder eingetragen sind (Art. 12 KVG bzw. Art. 68 UVG).

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BV), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) werden als Einrich-



tungen der sozialen Sicherheit unter Artikel 18 Ziffer 8 MWSTG subsumiert. Die Vermittlung von Leistungen gemäss Artikel 18 Ziffer 8 MWSTG einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge gilt gemäss Verwaltungspraxis als von der MWST ausgenommen (☞ Ziff. 2.4).<sup>2</sup>

### 2.1.1 Zuschläge auf Versicherungsprämien

Zuschläge, die der Versicherer bei seinen Versicherungsnehmern gleichzeitig mit der Prämie erhebt und einzieht, stellen bei ihm grundsätzlich keinen eigenen Versicherungsumsatz dar, wenn:

- die Versicherungsnehmer diese Zuschläge ohne Gegenleistung und von Gesetzes wegen schulden (z.B. als Motorfahrzeughalter);
- der Versicherer die Zuschläge an eine Dritteinrichtung (z.B. Fonds) weiterleitet;
- der Zuschlag in der Prämienrechnung gekennzeichnet und separat ausgewiesen wird.



Sind diese Bedingungen nicht gemeinsam erfüllt, gilt der gesamte, den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellte Betrag als eigener, von der MWST ausgenommener Versicherungsumsatz, welcher zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen kann. Der Empfänger (z.B. Fonds) hat die weitergeleiteten Gelder mangels Leistungsaustausch nicht zu versteuern.

#### **Beispiel 1**

*Prämienzuschläge für die Kosten der Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten, welche die UVG-Versicherer beim Versicherungsnehmer einziehen und der SUVA zur Verwaltung weiterleiten (Art. 87 UVG, Art. 91 der Verordnung vom 19.12.1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV [SR 832.30]).*

#### **Beispiel 2**

*Beiträge für die Unfallverhütung, die Haftpflichtversicherer zusammen mit der Versicherungsprämie beim Versicherungsnehmer einziehen und an den entsprechenden Fonds weiterleiten (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 25.6.1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr [SR 741.81]).*

### 2.1.2 Weiterverrechnung der Versicherungsprämie im eigenen Namen: Versicherung für fremde Rechnung

Verschafft ein Versicherungsnehmer einem Dritten (z.B. Arbeitnehmer, Mitglied, Genossenschafter) gegen ein im eigenen Namen in Rechnung gestelltes Entgelt

Versicherungsschutz, indem es bei einem Versicherer das Risiko dieses Dritten (Versicherten) abdeckt, ist die dafür in Rechnung gestellte, allenfalls mit Zuschlag weiterverrechnete Prämie<sup>3</sup> von der MWST ausgenommen, wenn:

- ein Versicherungsvertrag (Kollektivvertrag oder Einzelvertrag) mit einem Versicherer über das entsprechende Risiko abgeschlossen wurde;
- der weiterverrechnete Betrag als solcher (z.B. als Versicherungsprämie, Versicherungsbeitrag) ausgewiesen wird.

Der Zuschlag für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist auch dann von der MWST ausgenommen, wenn er separat ausgewiesen wird. Dies unabhängig davon, ob er als einmaliger Beitrag oder wiederkehrend verlangt wird.<sup>4</sup>

Eine allfällige Rückvergütung (z.B. Überschussbeteiligung, Bonus, Provision pro Versicherten) des Versicherers an den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis gilt beim Versicherungsnehmer als Minderung des Prämienaufwandes. Gleich zu behandeln sind Rückvergütungen vom Versicherungsnehmer an den Versicherten.<sup>5</sup>

### **Beispiel 1**

*Eine Konzerngesellschaft beauftragt ihre Holdinggesellschaft, im eigenen Namen mit einem Versicherer eine Gebäudeversicherung für das neu erworbene Betriebsgebäude abzuschliessen. In der Folge nimmt die Holdinggesellschaft das Gebäude in ihre Gruppenversicherung auf. Sie stellt der Konzerngesellschaft ihren Erstaufwand für den Versicherungsabschluss in Rechnung und verrechnet zudem die von ihr dem Versicherer für dieses Gebäude geschuldete Prämie jährlich in gleicher Höhe weiter. Sowohl der als „Versicherungsprämie“ ausgewiesene Betrag als auch die einmalig in Rechnung gestellten Verwaltungskosten sind von der MWST ausgenommen.*

### **Beispiel 2**

*Ein Reisebüro als Versicherungsnehmer schliesst mit einem VAG-Versicherer für seine Kunden einen Kollektivversicherungsvertrag über Annullierungskosten ab. Die Prämie beträgt 14 Franken pro versicherten Kunden. Sie wird periodisch deklariert und überwiesen. Das Reisebüro bietet den Kunden die Annullationskostenversicherung anlässlich des Verkaufs einer (Pauschal-)Reise und unter Hinweis auf den das Risiko tragenden Versicherer im eigenen Namen für 16 Franken an. Die vom Reisebüro seinen Kunden separat mit der (Pauschal-)Reise in Rechnung gestellten und als „Versicherungsprämie“ ausgewiesenen Beträge sind von der MWST ausgenommen.*

3 Praxisänderung per 1. Januar 2008

4 Praxisänderung per 1. Januar 2008

5 Praxispräzisierung

### **Beispiel 3**

*Ein Baugeschäft schliesst für seinen Maschinenpark (Kräne, Bagger usw.) diverse Versicherungen (Haftpflicht, Teil- / Vollkasko) ab. Bei der Weitervermietung verrechnet das Baugeschäft dem Mieter die auf die einzelne Maschine entfallende Prämie anteilmässig und separat ausgewiesen weiter.*

*Das Baugeschäft schliesst die Versicherung nicht für fremde Rechnung, sondern für eigene Rechnung ab. Der weiterverrechnete Prämienanteil gilt somit als Kostenbestandteil der Miete und folgt ihrem steuerlichen Schicksal. Das gesamte Mietentgelt ist zum Normalsatz steuerbar.*

## **2.1.3 Inkassoleistungen**

Bbeauftragt der Versicherer einen Dritten mit dem Inkasso seiner Forderungen (Versicherungsprämien) und muss der Dritte über jede einzelne Zahlung des Kunden (Versicherungsnehmer / Versicherter) mit dem Versicherer abrechnen, liegt beim Dritten eine blossе Inkassoleistung vor. Gleichgültig, ob das Entgelt für die Inkassoleistung mit der vom Dritten für den Versicherer einkassierten Prämienforderung verrechnet wird oder ob eine separate Vergütung stattfindet, gilt das Inkasso-Entgelt beim Dritten als steuerbarer Umsatz. Ein Vorsteuerabzug beim Versicherer ist ausgeschlossen, da er diese Leistung zur Erzielung eines von der MWST ausgenommenen Versicherungsumsatzes nutzt (☞ Z 266).

## **2.1.4 Auszahlung aus Versicherungsverträgen**

### **2.1.4.1 Auszahlungen nach Abschluss des Versicherungsvertrages<sup>6</sup>**

Zahlt der Versicherungsmakler dem Versicherungsnehmer aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Vertrages einen Teil der Abschlussprovision (seitens des Versicherers) aus, ist dieser Betrag beim Versicherungsnehmer nicht steuerbar. Beim Versicherungsmakler ist die Weiterleitung mehrwertsteuerrechtlich nicht relevant.

### **2.1.4.2 Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses**

Entschädigungen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer/Versicherten infolge Eintritts des (versicherten) Schadenfalles (Schadenzahlung) leistet, stellen beim steuerpflichtigen Empfänger keinen Umsatz dar und sind nicht zu versteuern (☞ Ziff. 3.4.3).

### **2.1.4.3 Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen<sup>7</sup>**

Wird ein Versicherungsvertrag aufgelöst und zahlt der Versicherer dem Versicherten beispielsweise den Rückkaufswert der Lebensversicherung aus oder erfolgt eine Auszahlung der Alterungsrückstellung bei Krankenzusatzversicherungen, stellt dies beim Empfänger keinen Umsatz im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne dar.

6 Praxispräzisierung

7 Praxispräzisierung

## 2.2 **Herstellergarantien<sup>8</sup>**

Verspricht ein Unternehmen für selbst hergestellte oder gelieferte Produkte gegen ein zusätzliches Entgelt eine Leistung für den Schadenfall (z.B. eine verlängerte Garantiedauer für Materialschäden), handelt es sich nicht um einen von der MWST ausgenommenen Versicherungsumsatz, sondern um eine Nebenleistung zur Hauptleistung (Lieferung eines Produkts), die ihr steuerliches Schicksal teilt.

## 2.3 **Rückversicherungsumsatz**

Von der MWST ausgenommene Rückversicherungsumsätze werden von Einrichtungen erzielt, die sich gegenüber einem anderen Versicherer (Direkt- oder Erstversicherer sowie Rückversicherer) verpflichten, gegen Entrichtung eines Entgelts einen Teil von dessen Risiko zu übernehmen. Der Begriff „Einrichtung“ umfasst auch Fonds oder Stiftungen, die zwecks Übernahme eines Grossrisikos von verschiedenen Versicherern gespiesen werden.

## 2.4 **Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler**

Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler können natürliche oder juristische Personen sein, die im Interesse von Versicherern oder potentiellen Versicherungsnehmern Versicherungsverträge anbieten und/oder abschliessen oder andere Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss von solchen durchführen. Darunter fällt auch die Verwaltung von Versicherungsverträgen angeworbener und bestehender Versicherungsnehmer (Bestandespflege), die Erledigung von Versicherungsfällen (Schadensbearbeitung) und die Nachbetreuung der Versicherungsnehmer, die allenfalls in den Abschluss neuer oder in die Anpassung bestehender Versicherungsverträge an veränderte Umstände mündet. Die Entschädigungen können in Abschlussprovisionen, Bestandesprovisionen, Superprovisionen usw. bestehen, oder die Entschädigung kann nach Zeitaufwand entrichtet werden. Diese berufstypische Tätigkeit umfasst:

- Ermittlung des Versicherungsbedarfs (Analyse der Risiken, Erarbeitung eines Konzepts zur Risikobewältigung);
- Definition der Anforderungen an die Versicherungsbedingungen;
- Ausschreibung und Evaluation der Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche;
- Verhandlung mit Versicherern beziehungsweise Versicherungsnehmer;
- Ausarbeitung und Kontrolle der Vertragsdokumente;
- Laufende Überprüfung des Konzepts;
- Unterstützung bei der Schadenabwicklung;
- Unterstützung im Zusammenhang mit dem Prämieninkasso (bezüglich seines Bestandes).

Das Vorliegen eines von der MWST ausgenommenen Umsatzes wird mit Rechnungen, Gutschriften, Verträgen oder anderen Dokumenten belegt, aus denen

erkennbar ist, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler/-broker erfolgt. Dies unabhängig davon, ob die Zahlung durch den Versicherer, den Versicherungsnehmer oder einen Dritten (Versicherungsvermittler) erfolgt. Der Eintrag ins Register der Versicherungsvermittler (vgl. [www.vermittleraufsicht.ch](http://www.vermittleraufsicht.ch)) im entsprechenden Zweig oder die Unterstellung unter ein entsprechendes ausländisches Aufsichtsgesetz ist ein Indiz.<sup>9, 10</sup>

Besteht der Auftrag an den Versicherungsvertreter oder den Versicherungsmakler nur in einer Beratungstätigkeit, liegt keine von der MWST ausgenommene Tätigkeit nach Artikel 18 Ziffer 18 MWSTG vor (~~☞~~ Ziff. 3.3 Backoffice-tätigkeiten).



Um eine sachgerechte Beurteilung der Leistungen aus der Sicht der MWST bestmöglich zu gewährleisten, empfiehlt die ESTV allen Beteiligten, schriftliche Verträge abzuschliessen.

### **Beispiel 1**

*Die Versicherungslösung AG hat mit zwei Sachversicherern und einem Lebensversicherer Kooperationsverträge abgeschlossen, die es ihr auch erlauben, deren Versicherungsprodukte über weitere Untervermittler zu vertreiben. Die Untervermittler stehen mit den Kunden in Kontakt. Die Provision, die die Versicherungslösung AG von den Versicherern erhält, ist bei entsprechender Dokumentation (Vertrag mit Versicherer, Gutschrift, etc.) von der MWST ausgenommen. Die Provision, die ein Untervermittler erhält, ist mit den entsprechenden Belegen (Vertrag mit Versicherungslösung AG, Gutschrift, etc.) ebenfalls von der MWST ausgenommen.*

### **Beispiel 2**

*Der Versicherer Y mit Sitz in London vertreibt seine Versicherungsprodukte auf dem Festland über die Liechtensteinische Gesellschaft Z. Diese hat in jedem Land wiederum mit einem Generalvertreter G einen Zusammenarbeitsvertrag. Die X GmbH, ein im Register der Versicherungsvermittler u.a. für den Zweig „Transportgüterversicherungen“ eingetragener Makler, wird von einem Grossunternehmen beauftragt, sein Versicherungsportefeuille zu überprüfen und allenfalls neue Versicherungslösungen zu erarbeiten. Die Überprüfung mündet in einen neuen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer Y, welche die X GmbH über den Generalvertreter G in der Schweiz erwirkt. Die Provisionen, die die G von Z*

9 Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2006, wonach mit neuer Praxis Antragsformulare/Policen, die vom Versicherungsvertreter unterzeichnet sind, nicht mehr zwingend vorliegen müssen.

10 Praxisänderung per 1. Januar 2008, wonach die Versicherungsvertreter- oder -maklertätigkeit nicht mehr zwingend mit einem im Voraus abgeschlossenen Vertrag mit dem Versicherer einerseits (Vertreter) oder dem Kunden andererseits (Makler) nachgewiesen werden muss.

*(Vertrag mit Z, Gutschriften) wie auch diejenigen, die die X GmbH von G erhält (Registereintrag, Gutschrift), sind von der MWST ausgenommen.<sup>11</sup>*

### 3. Zusammenarbeitsformen unter Versicherern und/oder Dritten

#### 3.1 Mitversicherer

Für eine Mitversicherung schliessen sich mehrere Versicherer fallweise zusammen (einfache Gesellschaft), um die Risiken eines Versicherungsnehmers gemeinsam zu versichern. Die Versicherer und ihre prozentual übernommenen Anteile der Risiken werden im Vertrag offen aufgeführt. Die Entschädigung, die der geschäftsführende Versicherer für seine Tätigkeit (Verwaltung, Inkasso, Zuweisung des Prämienanteils/der Provisionsbelastung, Schadenregulierung usw.) von der Gemeinschaft beziehungsweise von den einzelnen Versicherern erhält, ist zum Normalsatz steuerbar.

#### 3.2 Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers<sup>12</sup>

Bietet der Versicherer A nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B im eigenen Namen an, ist auch die von A dem Versicherten für diesen Versicherungsschutz in Rechnung gestellte Prämie von der MWST ausgenommen.

Bietet der Versicherer A nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B an, der in der Folge die Versicherung im eigenen Namen abschliesst, ist die Provision, die der Versicherer B an Versicherer A leistet, von der MWST ausgenommen (<sup>☞</sup> Ziff. 2.4).

#### 3.3 Backoffice-tätigkeiten

Eine Zusammenarbeit, bei der ein Versicherer einem Dritten (z.B. einem anderen Versicherer) gegen eine Vergütung administrative Tätigkeiten überträgt, kommt einer Ausgliederung der Tätigkeit gleich. Der Dritte tätig mit den ihm übertragenen Aufgaben weder einen Versicherungsumsatz noch wird er zu einem Versicherungsvertreter. Seine Tätigkeit ist als Dienstleistung zum Normalsatz steuerbar.



Erbringt ein Versicherungsvertreter Backofficeleistungen, sind diese nur soweit sie im Rahmen seiner von der MWST ausgenommenen Versicherungsvertreter-tätigkeit erbracht werden, von der MWST ausgenommen.

<sup>11</sup> Praxisänderung per 1. Januar 2008. Die Bestimmungen der bis 31.12.2007 gültigen Broschüre Versicherungswesen, Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 sind hinfällig, weil neu ein im voraus abgeschlossener Vertrag mit der Versicherung oder mit dem Kunden keine unabdingbare Voraussetzung für den Nachweis einer Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit ist, und somit die Steuerausnahme für die ganze Vertriebskette (Vertreter, Makler) möglich wird.

<sup>12</sup> Praxispräzisierung

**Beispiel 1**

Zwischen einer Mutter- und deren Tochtergesellschaft besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. Darin wird vereinbart, dass die Tochtergesellschaft weiterhin die Versicherungsverträge im eigenen Namen abschliesst und die Muttergesellschaft die übrigen, die Versicherung betreffenden Tätigkeiten der Tochtergesellschaft gegen eine Entschädigung übernimmt (z.B. Organisation des Vertriebs, Schadenabwicklung, versicherungsmathematische Berechnungen). Die von der Muttergesellschaft erbrachten Dienstleistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

**Beispiel 2**

Ein Dritter wird von einem Lebensversicherer, der über Versicherungsvertreter auf dem Markt tätig ist, beauftragt, folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Bearbeitung der Versicherungsanträge;
- Bewertung der zu versichernden Risiken;
- Beurteilung der Notwendigkeit von ärztlichen Untersuchungen;
- Ausstellung, Verwaltung und Kündigung von Versicherungspolice;
- Bearbeitung von Vertrags- und Tarifänderungen;
- Erhebung der Prämien;
- Bearbeitung von Schadenfällen;
- Festsetzung der Provisionen für die Versicherungsvertreter;
- Bindeglied zwischen dem Versicherer, den Versicherungsvertretern und Dritten.

Sämtliche im Outsourcing vergebenen Aufträge sind als Dienstleistungen zum Normalsatz steuerbar.

**Beispiel 3**

Ein Arbeitgeber oder ein unabhängiger Dritter wird von einem Unfallversicherer oder Krankenversicherer gegen Entgelt beauftragt, eine Anlauf- und Informationsstelle für seine Arbeitnehmer einzurichten. Das Entgelt ist beim Empfänger zum Normalsatz steuerbar.

**Beispiel 4**

Ein Versicherer bietet seinen Kunden Haftpflicht- und Kaskoversicherungen an. Er vertreibt diese Produkte über einen Automobilclub (in der Eigenschaft als Versicherungsvertreter). Die Kommissionen, die dieser Club erhält, sind gemäss Artikel 18 Ziffer 18 MWSTG von der MWST ausgenommen. Im Weiteren bietet der Versicherer seinen Kunden eine Versicherung an, die im Falle einer Panne, eines Unfalles oder eines Diebstahls Hilfe gewährt. Der Automobilclub betreibt hierzu im Auftrag des Versicherers die Telefonzentrale, den Abschleppdienst usw. Es handelt sich in diesem Fall um ausgelagerte Dienstleistungen, die beim Automobilclub zum Normalsatz steuerbar sind. Die Tatsache, dass der Automobilclub im ersten Fall als Versicherungsvertreter von der MWST ausgenommene Leistungen erbringt, ändert an dieser steuerrechtlichen Beurteilung nichts.

### 3.3.1 Schadenregulierungen

Die Schadenregulierung, die im Namen und für Rechnung eines Dritten (z.B. Versicherer, Fonds, Verein, AG) vorgenommen wird, beinhaltet in der Regel folgende Leistungen:

- Anlegen eines Dossiers;
- Einholen von Rapporten (Polizei, Krankenhaus usw.);
- Kontakte und Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten, Geschädigten und weiteren Beteiligten;
- Beizug eines Rechtsanwaltes oder Experten;
- Feststellen der Schadenhöhe, der Leistungspflicht und des Leistungsumfangs;
- Auszahlung der Schadensumme an den Geschädigten.

Entschädigungen, die der Beauftragte (z.B. Versicherer, Treuhänder, selbständiger Schadeninspektor) für solche Tätigkeiten erhält, sind zum Normalsatz steuerbar, ausser die Tätigkeit wird im Rahmen einer Versicherungsvermittlertätigkeit (Vertreter und Makler) erbracht.

#### **Beispiel 1**

*Ein Versicherer übernimmt in einem Schadenfall, in den verschiedene Versicherer involviert sind, die Federführung bei der Schadenregulierung. Die Entschädigung ist zum Normalsatz steuerbar.*

#### **Beispiel 2**

*Ein Versicherer führt im Auftrag eines im Ausland domizilierten Versicherers die Schadenerledigung für dessen in der Schweiz verunfallten Haftpflichtversicherten durch. Die Leistung ist an sich steuerbar, gilt aber gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c MWSTG als im Ausland erbracht (Empfängerortsprinzip) und unterliegt nicht der MWST. Die entsprechenden Aufwendungen berechtigen zum Vorsteuerabzug (Art. 38 Abs. 3 MWSTG).*

### 3.3.2 Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen

Nicht als steuerbarer Umsatz betrachtet werden die von der SUVA oder einer privatrechtlichen Versicherungsanstalt gestützt auf das UVG an Arbeitgeber ausgerichteten Rückvergütungen oder Entschädigungen für deren Umtriebe für Tageldauszahlungen (☞ Z 427).

## 3.4 Besonderheiten

### 3.4.1 Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens

Wer – insbesondere von Gesetzes wegen – Gelder entgegennimmt und an Dritte weiterleitet ohne eigene Leistungen zu erbringen, tätigt damit noch keinen Umsatz im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn und wird dafür nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig kann er werden, wenn er zudem eigene, steuerbare Leistungen erbringt.



**Beispiel 1**

Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) wie auch der nationale Garantiefonds (NGF) müssen die über Versicherer von den Motorfahrzeughaltern eingezogenen Gelder nicht versteuern, sofern sie dafür keine steuerbaren Leistungen erbringen.

**Beispiel 2**

Die Ersatzkasse der Unfallversicherer muss die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer tragen, wenn nicht die SUVA zuständig ist und die Verunfallten nicht von ihrem Arbeitgeber versichert worden sind. Die von den Versicherern überwiesenen Gelder muss die Ersatzkasse nicht versteuern.

Überträgt die Ersatzkasse gewisse Tätigkeiten (Abklärungen usw.) an Dritte, müssen diese das dafür erhaltene Entgelt zum Normalsatz versteuern. Dies selbst dann, wenn dafür die von den Versicherern an die Ersatzkasse überwiesenen Gelder verwendet werden. Die Ersatzkasse ihrerseits kann die MWST auf diesen Leistungen nicht als Vorsteuer in Abzug bringen.

**Beispiel 3**

In einem speziellen Segment tätige Versicherer (z.B. Elementarschaden, Nuklearrisiken) schliessen sich zwecks breiterer Abstützung der Risiken zusammen (z.B. einfache Gesellschaft, Verein). Die Vereinigung (Pool) hält und verwaltet die von ihren Mitgliedern eingenommenen Prämien (abzüglich 2 %), zahlt daraus die von ihren Mitgliedern angemeldeten und regulierten Schäden und erstattet den Restbetrag den Mitgliedern periodisch und anteilig der von ihnen einbezahlten Beiträge zurück. Die Vereinigung wird hierfür nicht steuerpflichtig. Ebensowenig haben die Mitglieder die periodisch erfolgende anteilige Rückerstattung zu versteuern.

**3.4.2 Verkauf eines Versicherungsportefeuilles<sup>13</sup>**

Überträgt ein Versicherungsunternehmen einen Versicherungsbestand ganz oder teilweise mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Versicherungseinrichtung (Art. 62 VAG), ist die gesamte Übertragung nicht steuerbar. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Transaktionen.

**3.4.3 Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen****3.4.3.1 Beim Geschädigten**

Grundsätzlich muss der steuerpflichtige Geschädigte die Entschädigung, die er vom Versicherer für den ihm entstandenen Schaden erhält, weder deklarieren noch versteuern. Liegt im Schadenfall nur eine teilweise Beschädigung des Gegenstandes (z.B. Unfallauto, Lagerware) vor, bleibt der Gegenstand in der Regel im Eigentum des Geschädigten. Mehrwertsteuerrechtlich hat dies keine weiteren Folgen.

Geht der Gegenstand jedoch ins Eigentum des Versicherers über, findet zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer nebst der Versicherungszahlung auch eine Lieferung statt. Beim steuerpflichtigen Geschädigten ist der Betrag, der ihm für den beschädigten Gegenstand angerechnet wird (z.B. Restwert / Wrackwert), grundsätzlich steuerbar.

Nicht zu versteuern ist diese Lieferung gemäss Artikel 18 Ziffer 24 MWSTG, wenn:

- der Gegenstand ausschliesslich für eine gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommene Tätigkeit verwendet und
- für die entsprechenden Umsätze nicht gemäss Artikel 26 MWSTG optierte wurde und
- der Bezug des Gegenstandes nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte.

Geht der beschädigte Gegenstand zwar ins Eigentum des Versicherers über, wird aber auf der Schadenabrechnung des Versicherers an den Geschädigten kein Rest- / Wrackwert ausgewiesen, gilt beim Geschädigten nach geltender Verwaltungspraxis die gesamte Versicherungsleistung als Schadenzahlung (ohne steuerbaren Anteil).

Ebenfalls kein steuerbarer Sachverhalt liegt vor, wenn der vom Versicherer entschädigte Gegenstand dem Geschädigten abhanden gekommen ist.

### 3.4.3.2 Beim Versicherer

Ein Versicherer, der bei der Übernahme eines Schadengegenstands zu Eigentum in seiner Gutschrift (Schadenabrechnung) an einen steuerpflichtigen Geschädigten die formellen Erfordernisse nach Artikel 37 MWSTG erfüllt, darf die auf dem beschädigten Gegenstand lastende Vorsteuer abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Bedingungen von Artikel 38 MWSTG vollumfänglich erfüllt sind.

Der Weiterverkauf dieses Gegenstandes im eigenen Namen an Dritte (z.B. Mitarbeiter, Händler) ist beim Versicherer zum massgebenden Satz steuerbar. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt, der durch den steuerpflichtigen Geschädigten seinerzeit ausschliesslich für eine von der MWST ausgenommene Tätigkeit verwendet wurde und dessen Bezug ihn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte.

Versicherungsunternehmen können für den Verkauf von gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen aus Schadenfällen (z.B. Unfallfahrzeuge) die Margenbesteuerung anwenden. Dies jedoch nur, wenn in der Schadenabrechnung ein Restwert (= Einkaufspreis) ausgewiesen ist und auch die übrigen Bedingungen zur Anwendung der Margenbesteuerung erfüllt sind (Art. 14 und 15 MWSTGV).

- ☞ Mehr dazu in den Broschüren Motorfahrzeuggewerbe und Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen.

Bei der Rückübertragung eines versicherten Gegenstandes / Sachwertes an den Geschädigten gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung im Rahmen einer Rückabwicklung (z.B. wenn ein gestohlenen Bild aufgefunden und dem Geschädigten zur Rückübertragung gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung angeboten wird) liegt keine steuerbare Lieferung vor. Dies gilt auch dann, wenn zusätzliche, im gleichen Schadenfall abgegoltene Schäden vom Versicherer abgedeckt bleiben.

#### **4. Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

##### **4.1 Dienstleistungsbezüger ist steuerpflichtig**

Eine bereits steuerpflichtige Person hat sämtliche Bezüge von steuerbaren Dienstleistungen von im Inland nicht steuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren und zu versteuern. Zu deklarieren sind Bezüge von Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (☞ Anhang 2) und solche nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG, soweit deren Nutzung und Auswertung im Inland erfolgt.

Bezieht eine bereits steuerpflichtige Person steuerbare Dienstleistungen im Gesamtumfang von nicht mehr als 10'000 Franken pro Kalenderjahr, deklariert sie diese Bezüge in ihrer MWST-Abrechnung, kann aber gleichzeitig den Vorsteuerabzug im gleichen Umfang geltend machen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungsbezüge für steuerbare Zwecke erfolgten oder nicht.

Die Grenze von 10'000 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den gesamten Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland die MWST geschuldet und nicht bloss für den die 10'000 Franken übersteigenden Teil. Der Vorsteuerabzug ist jedoch nur soweit möglich, als die Dienstleistungen bei der steuerpflichtigen Person für steuerbare Zwecke bestimmt sind.

Der Ort der Nutzung oder Auswertung spielt demnach nur bei Dienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 MWSTG eine Rolle. Diese Dienstleistungen gelten grundsätzlich als am Ort des Sitzes des Leistungserbringers genutzt beziehungsweise ausgewertet und führen nur in ganz speziellen Fällen zu einem Dienstleistungsbezug. Ein Dienstleistungsbezug liegt dann vor, wenn der Empfänger Sitz im Inland begründet und die Dienstleistungen zur Nutzung oder Auswertung im Inland verwendet (Art. 10 Bst. b MWSTG). Darunter fallen insbesondere Provisionen für Vermittlungsleistungen bei direkter Stellvertretung (☞ Z 190 ff.), sofern der vermittelte Umsatz weder von der MWST befreit noch im Ausland erbracht wird.

Die Art und der Umfang der bezogenen Leistung ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren (z.B. Rechnungen, Verträge).

Bei der Deklaration in der MWST-Abrechnung gilt das dem ausländischen Leistungserbringer entrichtete Entgelt als exklusive MWST (100%).

☞ Beispiele von Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland in Anhang 2.

## 4.2 Dienstleistungsbezüger ist nicht steuerpflichtig

Wer nicht bereits im MWST-Register eingetragen ist, aber im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken steuerbare Dienstleistungen (☞ Anhang 2) von einem im Inland nicht steuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, meldet sich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert bei der ESTV an und rechnet über seine gesamten Bezüge ab.

Die Grenze von 10'000 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den gesamten Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland die MWST geschuldet und nicht bloss für den die 10'000 Franken übersteigenden Teil.

Wer daneben noch Umsätze im Inland tätigt, ohne dafür die Voraussetzungen der Steuerpflicht zu erfüllen (z.B. Umsatz nicht mehr als 75'000 Franken im Jahr), muss diese Inlandumsätze nicht zusätzlich zu den Dienstleistungsbezügen mit der ESTV abrechnen.

☞ Beispiele von Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland in Anhang 2.

## 5. Abrechnung mit der ESTV

### 5.1 Bemessungsgrundlage

Für die Bemessungsgrundlage der MWST (Regelbesteuerung oder Margenbesteuerung) wird auf Artikel 33 und Artikel 35 MWSTG verwiesen.

### 5.2 Steuersatz

Der anzuwendende Steuersatz bestimmt sich nach der Art des gelieferten Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung (Art. 36 MWSTG).

### 5.3 Rechnungsstellung und Überwälzung der MWST

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Rechnungen der steuerpflichtigen Leistungserbringer bezüglich Form und Inhalt gewisse Anforderungen erfüllen.

☞ Mehr dazu unter Z 751 ff.

### 5.4 Annäherungsweise Ermittlung

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der MWST wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, gewährt die ESTV (branchenspezifische) Erleichterungen und lässt zu, dass die MWST annäherungsweise ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich kein

namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der MWST-Abrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergibt (Art. 58 Abs. 3 MWSTG).

Ist die steuerpflichtige Person nicht Mitglied einer MWST-Gruppe, für die die Anwendung von Saldosteuersätzen und Pauschalsteuersätzen ausgeschlossen ist, lässt die ESTV die branchenspezifischen Vereinfachungen nach Ziff. 5.5 zu.

## 5.5 Saldo- und Pauschalsteuersätze

Sofern die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen erfüllt, wird ihr auf Antrag hin die vereinfachte MWST-Abrechnung mit Hilfe von Saldosteuersätzen (☞ Ziff. 5.5.1) oder Pauschalsteuersätzen (☞ Ziff. 5.5.2) gewährt (☞ Z 949 und 950).

Saldo- oder Pauschalsteuersätze werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewendet, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem Saldo- oder Pauschalsteuersatz multipliziert. In den Fakturen an die Kunden hingegen werden die den Leistungen entsprechenden gesetzlichen Steuersätze gemäss Artikel 36 MWSTG angegeben.

Durch die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer sowie die entsprechende Ausscheidung in den Geschäftsbüchern und die Berechnung einer allfälligen Vorsteuerabzugskürzung.

### 5.5.1 Saldosteuersätze

Unternehmen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu 3 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von nicht mehr als 60'000 Franken haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen.

Saldosteuersätze werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewendet, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem Saldosteuersatz multipliziert.

Steuerpflichtigen Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen Saldosteuersätzen unterliegen, werden höchstens zwei Saldosteuersätze bewilligt. Die MWST-Abrechnungen werden halbjährlich erstellt.

Wer mit Saldosteuersätzen abrechnen will, muss diese Abrechnungsmethode während mindestens fünf ganzen Kalenderjahren beibehalten. Verzichtet die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht auf die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, kann sie diese Abrechnungsmethode frühestens nach Ablauf von fünf ganzen Kalenderjahren beantragen.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze und unter Z 949 ff.

### 5.5.2 Pauschalsteuersätze

Pauschalsteuersätze können in erster Linie von steuerpflichtigen autonomen Dienststellen der Gemeinwesen angewandt werden. Ausserhalb des Gemeinwesens kann diese Abrechnungsmethode beispielsweise auch von

- Vereinen nach Artikel 60 - 79 ZGB;
- Stiftungen nach Artikel 80 - 89<sup>bis</sup> ZGB;<sup>14</sup>
- Veranstaltern von nicht wiederkehrenden Anlässen im Bereich Kultur und Sport (die Rechtspersönlichkeit spielt keine Rolle);
- Von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren

gewählt werden.

Die Anwendung der Pauschalsteuersätze ist weder an eine Umsatz- noch an eine Steuerzahllastgrenze gebunden. Bei Ausübung verschiedenartiger Tätigkeiten ist die Anwendung mehrerer Pauschalsteuersätze möglich. Die MWST-Abrechnungen werden vierteljährlich erstellt.

Wer mit Pauschalsteuersätzen abrechnen will, muss diese Abrechnungsmethode während mindestens fünf ganzen Kalenderjahren beibehalten. Verzichtet die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht auf die Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode, kann sie diese Abrechnungsmethode frühestens nach Ablauf von 15 ganzen Kalenderjahren beantragen.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Gemeinwesen.

### 5.6 Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen für Versicherungsgesellschaften

Versicherungsunternehmen erzielen im Verhältnis zum Gesamtumsatz (von der MWST ausgenommene und steuerbare Umsätze) eher geringe steuerbare Umsätze. Sie können unter den Voraussetzungen von Ziff. 5.4 die nachstehenden Vereinfachungen anwenden. Zur Vornahme des Vorsteuerabzugs auf Aufwendungen, die zur Erzielung von steuerbaren Umsätzen im Inland oder von Auslandumsätzen dienen, die im Inland steuerbar wären, kann wie folgt vorgegangen werden:

- a) Annäherungsweise Ermittlung der Vorsteuer auf Aufwendungen für an Dritte erbrachte steuerbare **Dienstleistungen** (z.B. Vermögensverwaltung, Buchführung und Administrationsleistungen, Managementdienstleistungen, Datenverarbeitungsleistungen) unter der Voraussetzung, dass kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde:

Die Vorsteuer kann auf einem geschätzten Aufwand, berechnet mit 15%<sup>15</sup> dieses steuerbaren Dienstleistungsumsatzes, in Abzug gebracht werden.

### **Beispiel**

steuerbarer Umsatz exkl. MWST	Fr. 1'000'000
davon 15% <sup>16</sup> geschätzter vorsteuerbelasteter Aufwand (netto)	Fr. 150'000
davon 7,6% Vorsteuer	Fr. 11'400

Der so ermittelte Vorsteuerbetrag von 11'400 Franken kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 111 abgezogen werden.

Mit der Anwendung dieser Vereinfachung sind ebenfalls Nutzungsänderungen (Einlageentsteuerung und Eigenverbrauch) sowie die MWST auf dem späteren Verkauf von vorübergehend für steuerbare Zwecke verwendete Gegenstände und Dienstleistungen abgegolten.

- b) Die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, die beispielsweise
- dem steuerbaren Personalrestaurant-Umsatz, oder
  - dem steuerbaren Umsatz aus der Vermietung von Parkplätzen direkt zuordenbar sind, können voll abgezogen werden.

Die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, die diesen Bereichen nicht direkt zuordenbar sind (z.B. Strom, Gas, Wasser, Reinigung, Büroinfrastruktur), können nach betrieblich objektiven Kriterien ermittelt werden.

☞ Mehr dazu unter Z 860 ff. sowie in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

- c) Die Verwendung der Betriebsfahrzeuge für private Zwecke (z.B. Fahrzeuge der Versicherungsberater, Geschäftsleitungsmitglieder) ist einmal jährlich in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 020 (Eigenverbrauch) zu deklarieren, sofern auf den Anschaffungs- beziehungsweise laufenden Betriebskosten der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

☞ Mehr dazu im Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung.

- d) Werbe-/Streuartikel werden von Versicherungsgesellschaften mehrheitlich gratis abgegeben. Ein Teil dieser Artikel wird auch an Dritte verkauft. Im Sinne einer Vereinfachung kann die Versicherungsgesellschaft auf die Versteuerung solcher Verkaufsumsätze verzichten. Dies unter der Voraussetzung, dass auf den entsprechenden Aufwendungen kein Vorsteuerabzug geltend

<sup>15</sup> Praxisänderung per 1. Januar 2008

<sup>16</sup> Praxisänderung per 1. Januar 2008

gemacht wurde, der Verkaufspreis den Einkaufspreis nie übersteigt und in der Rechnung nicht auf die MWST hingewiesen wird.

Mehr zu allfälligen Nutzungsänderungen der Bereiche Personalrestaurant, Vermietung von Parkplätzen und Betriebsfahrzeugen in der Broschüre Nutzungsänderungen.

## 6. **Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und -belege**

Die steuerpflichtige Person führt ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss und richtet sie so ein, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abziehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen.

☞ Näheres dazu unter Z 878 ff.

☞ Steuerpflichtige Personen der Versicherungsbranche beachten zusätzlich die Ausführungen in Ziff. 6.1 bis 6.4.

Die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre (Art. 962 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten). Die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind durch die steuerpflichtige Person indessen während zwanzig Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung (Art. 58 Abs. 2 MWSTG, Z 943 ff.).

### 6.1 **Umsatzseite**

Versicherer, Versicherungsvertreter und -makler führen folgende Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:

- von der MWST ausgenommene Umsätze;
- zum Normalsatz steuerbare Umsätze;
- zum reduzierten Satz steuerbare Umsätze;
- zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen steuerbare Umsätze;
- von der MWST befreite Umsätze sowie Umsätze aus Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten.

Es steht der steuerpflichtigen Person frei, entweder

- **separate Erlöskonti oder**
- **Umsatzjournale**

getrennt nach diesen Umsatzkategorien zu führen.





Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Umsätze mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzerarten (z.B. Versicherungsprämien, Verkäufe von Wertpapieren, Mieteinnahmen aus Immobilien, Mieteinnahmen aus Parkplätzen, Beratungsleistungen, gastgewerbliche Leistungen, Wrackverkäufe, Verkäufe von Werbematerialien) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf die steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass die Überprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle (auch stichprobenweise) sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung ohne Zeitverlust gewährleistet ist.



Den Versicherern, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), bleibt es freigestellt, ob sie die von der MWST ausgenommenen Umsätze in der MWST-Abrechnung deklarieren oder nicht.

## 6.2 **Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Die Bezüge von steuerbaren Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ Ziff. 4) sind in jedem Fall buchmässig gesondert zu erfassen. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Belege (z.B. Fakturen, Verträge der ausländischen Leistungserbringer oder Kopien davon) getrennt aufzubewahren.

## 6.3 **Vorsteuerseite**

Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertreter und -makler, die nach der effektiven Methode abrechnen, teilen die abziehbare Vorsteuer in ihrer MWST-Abrechnung wie folgt auf:

- Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand (Abzug unter Ziff. 110 der MWST-Abrechnung) und
- Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand (Abzug unter Ziff. 111 der MWST-Abrechnung).

Dafür sind gesonderte buchmässige Aufzeichnungen nötig.

## 6.4 **Umsatz- und Vorsteuerabstimmung**

Die deklarierten Umsätze und die geltend gemachte Vorsteuer werden periodisch (mindestens einmal jährlich) mit der Buchhaltung abgestimmt, wobei allfällige Differenzen in der folgenden MWST-Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Die Unterlagen der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung sind für Kontrollzwecke während mindestens 10 Jahren aufzubewahren (§ Ziff. 6).

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## Anhang 1

### 7. Steuerbare Tätigkeiten

#### 7.1 Steuerbare Lieferungen von Gegenständen

Im Bereich Versicherungswesen sind beispielsweise folgende Lieferungen steuerbar:

- Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine Nebenleistung zu einer von der MWST ausgenommenen Immobilienvermietung (☞ Z 671 und Broschüre Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien);
- Vermietung von Betriebsfahrzeugen (z.B. an das Personal zu Privatziwecken);
- Verkäufe von Gegenständen aus Schadenregulierungen (☞ Ziff. 3.4.3.2);
- Verkauf von Drucksachen, Schulungsunterlagen, Tarifwerken, Statistiken usw. (☞ Broschüre Druckerzeugnisse);
- Verkauf von Werbematerial und Videos (☞ Ziff. 5.6 Bst. d bleibt vorbehalten);
- Verkauf von Hardware;
- Verkauf gebrauchter Betriebsmittel; nicht steuerbar ist hingegen der Verkauf gebrauchter Betriebsmittel, die ausschliesslich für eine von der MWST ausgenommene Tätigkeit verwendet wurden und deren Bezug nicht zum Vorsteuerabzug berechnete (Z 680 ff. und Art. 18 Ziff. 24 MWSTG);
- Leistungen von Nebenbetrieben (z.B. betriebseigene Garage, Druckerei, Kantine) an Dritte und Mitarbeiter.

### 7.2 Steuerbare Dienstleistungen

#### 7.2.1 Erbringerortsprinzip (Art. 14 Abs. 1 MWSTG)

Nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG gilt (unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3) als Ort der Dienstleistung jener Ort, an dem der Leistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus er die Dienstleistung erbringt. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird. Unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG fallen alle Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 2 und 3 MWSTG aufgeführt sind, beispielsweise:

- Personalrestaurant, Lebensmittel-/Getränkeautomaten und übrige Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes (☞ Broschüre Hotel- und Gastgewerbe);
- Eintrittsgelder für Sportanlagen, beispielsweise für Hallen- und Freibäder (☞ Broschüre Sport).

#### 7.2.2 Ort der gelegenen Sache (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG)<sup>17</sup>

Dienstleistungen **im engen Zusammenhang mit Immobilien** gelten als an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist. Dies gilt ungeachtet dessen, ob an einen Leistungsempfänger mit Sitz im In- oder Ausland Rechnung gestellt wird. Dazu zählen abschliessend die Verwaltung oder Schätzung des Grundstücks, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Be-

stellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur- oder Ingenieurarbeiten inklusive Preisgelder aus Architekturwettbewerben für konkrete Bauprojekte. Preisgelder für Architekturwettbewerbe ohne konkrete Bauprojekte werden nach dem Erbringerortsprinzip behandelt.

Grundsätzlich fallen **alle übrigen Dienstleistungen** im Zusammenhang mit einem Grundstück unter das Empfängerortsprinzip (☞ Ziff. 7.2.3), so beispielsweise Vermittlungsleistungen eines Immobilienmaklers (sog. Suchen entsprechender Objekte).

### 7.2.3 Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG)

Nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG gilt als Ort der nachfolgend nicht abschliessend aufgeführten Dienstleistungen der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger tätig wird:

- Schadenbearbeitung für Drittgesellschaften (☞ Ziff. 3.3.1);
- Erstellen von Risikoanalysen für Drittgesellschaften (☞ Ziff. 3.3);
- Backofficetätigkeiten (☞ Ziff. 3.3);
- Organisationsfähigkeit im Zusammenhang mit Pannenhilfe für Drittgesellschaften;
- Dienstleistungen wie beispielsweise Administration, Koordination, Buchführung für Dritte (z.B. für Pensionskassen, Pools, Fonds, Syndikate, einfache Gesellschaften);
- Vermögensverwaltung (z.B. für Pensionskassen);

Bei Leistungen an

- nahestehende Personen (Aktionär, Genossenschafter, Teilhaber einer Personengesellschaft) und
- nahestehende Unternehmen (aufgrund enger Verbindung wie Konzernzugehörigkeit oder aufgrund vertraglicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen [z.B. Vorsorgestiftungen zugunsten des Personals wie Pensionskassen, Wohlfahrtsstiftungen])

gilt als Entgelt jener Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 33 Abs. 2 MWSTG);

- Erstellen von Expertisen oder Gutachten für Drittgesellschaften;
- Versicherungsportfeuilleverwaltung für Drittgesellschaften;
- Inkassoleistungen (☞ Ziff. 2.1.3);
- Bonitätsprüfung / Kreditprüfungsspesen für Dritte;
- Verkauf von Software (Programme via Datenfernleitung);
- Produkteentwicklung für Dritte;
- weitere Leistungen wie Beratungen, Übersetzungen, Managementdienstleistungen, Datenverarbeitungsleistungen, Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Überlassen von Informationen wie das Zuführen von Kunden;

- Personalverleih;
- **Analyseleistungen**<sup>18</sup> (☞ Broschüre Bildung und Forschung).

Ist buch- und belegmässig dokumentiert, dass der Ort solcher Dienstleistungen im Ausland liegt (d.h. Vertragspartner und Rechnungsempfänger haben ihren Sitz im Ausland), unterliegen solche Umsätze, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, nicht der MWST. Andernfalls unterliegen die Dienstleistungen der MWST zum Normalsatz, unabhängig davon, ob der Leistungserbringer die MWST auf den Abnehmer überwälzen kann oder nicht.

Als buch- und belegmässiger Nachweis können folgende Dokumenten dienen:

- Fakturakopien;
- Zahlungsbelege;
- schriftliche Vollmachten (Treuhandler, Rechtsanwälte, Notare usw.);
- Verträge und Aufträge, sofern solche erstellt oder abgeschlossen wurden.



Aus diesen Dokumenten müssen Name/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz des Dienstleistungsempfängers, ferner Art und Umfang der erbrachten Leistungen hervorgehen.

Werden sowohl von der MWST befreite als auch steuerbare Dienstleistungen fakturiert, empfiehlt es sich, diese nicht nur in der Rechnung sondern bereits im Vertrag text- und betragsmässig klar auseinander zu halten.

## Anhang 2

### 8. Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland

#### 8.1 Beispiele von Leistungen, die als Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind

Im Bereich Versicherungswesen sind beispielsweise folgende Dienstleistungen denkbar, die als Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind (☞ Ziff. 4):

- Schadenbearbeitungsleistungen von im Ausland ansässigen Versicherer, ungeachtet dessen, wo das Schadenereignis stattgefunden hat;
- Abgeltung für das Überlassen von Informationen beziehungsweise Zuführen von Kunden („finder's fee“);
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Auslagen für Inserate;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (☞ im Zusammenhang mit Grundstücken orientiert Anhang 1 Ziff. 7.2.2), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen, sonstige ähnliche Leistungen (z.B. Sekretariatsarbeiten wie Bestellaufnahme, Telefondienst, Korrespondenz, Protokollführung, Kundenakquisition, Organisation von Anlässen<sup>19</sup>);
- Datenverarbeitungsleistungen;
- Softwareentwicklung;
- Personalverleih, unabhängig des Einsatzortes;
- Dienstleistungen der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft an die im Inland domizilierte Tochtergesellschaft (z.B. durch die Muttergesellschaft erbrachte zentrale Dienstleistungen wie EDV-Leistungen, Werbeleistungen und Rechts- / Steuerberatungen);
- Drittverwahrungen im Ausland (Depotgebühren);
- Kursübertragungsgebühren, Bezüge börsenrelevanter Marktinformationen;
- Bonitäts- / Kreditprüfung von Kunden durch Dritte;
- Telekommunikationsdienstleistungen (namentlich die technische Ermöglichung des Zugangs auf Kommunikationsnetze und der Übermittlung von Inhalten auf elektronischem Weg);  
☞ Näheres dazu in der Broschüre Telekommunikation.
- Einfuhren von Datenträgern ohne Marktwert (☞ Merkblatt Grenzüberschreitende Dienstleistungen);
- Inkassoleistungen (☞ Ziff. 2.1.3);
- Analyseleistungen<sup>20</sup>.  
☞ Näheres dazu in der Broschüre Bildung und Forschung.

<sup>19</sup> Praxisänderung per 1. Januar 2008. Betreffend Dienstleistungen eines Organisations bei direkter Stellvertretung siehe Broschüre Bildung und Forschung.

<sup>20</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

## 8.2 Beispiele von Leistungen, die nicht als Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind

Im Bereich Versicherungswesen sind beispielsweise folgende Dienstleistungen denkbar, die nicht als Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind (☞ Ziff. 4):

- Von der MWST ausgenommene Leistungen (Art. 18 MWSTG);
- An Verwaltungsräte mit Wohnort im Ausland ausgerichtete Verwaltungsrats-honorare. Wird das Honorar hingegen direkt an ein Unternehmen ausgerichtet, für das der Verwaltungsrat im Angestelltenverhältnis tätig ist, handelt es sich um einen Dienstleistungsbezug nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (☞ Anhang 2, Ziff. 8.1);
- Einfuhr von Zeitungen, Zeitschriften usw. Es handelt sich hierbei um die Einfuhr von Gegenständen, die durch die EZV besteuert wird (Ausnahme Art. 74 Ziff. 1 MWSTG und Z 710);
- Liegenschaftsverwaltung, es handelt sich um eine Dienstleistung, die am Ort der gelegenen Sache als erbracht gilt (☞ Anhang 1 Ziff. 7.2.2);
- Architekturleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordination von Bauleistungen an im Ausland gelegenen Grundstücken (☞ Anhang 1, Ziff. 7.2.2);
- Alle unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG fallenden Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen) eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das im Inland für seine an Inländer erbrachten Leistungen optiert hat. In diesem Fall stellt das Unternehmen seine Leistungen bereits mit MWST in Rechnung.

Gültig bis 31. Dezember 2009